

## Anlage 2

Inhaltliche Prüfung des Ratsbeschlusses vom 03.07.2019 im Hinblick auf rechtliche Bedingungen und Zuständigkeiten in der Abwasserbeseitigung

In „*kursiv*“ werden die Gesetzestexte aus Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) zitiert. Darunter folgt eine Erläuterung mit Abwägungen und Beispielen.

### **A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten:**

#### **Ratsbeschluss Punkt 1:**

1. Das anfallende Abwasser ist detailliert in
  - Schmutzwasser und
  - potenziell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
  - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) zu unterscheiden.

#### **Gesetzestexte und Anmerkungen zu 1**

*In § 54 (1) WHG ist der Begriff „Abwasser“ definiert:*

*Abwasser ist*

1. *das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie*
2. *das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).*

*Der sogenannte „Trennerlass“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004 regelt die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren:*

*Unbelastetes Niederschlagswasser u. a. von Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer) und Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.*

*Schwach belastetes Niederschlagswasser u. a. von Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten und von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer).*

*Stark belastetes Niederschlagswasser u. a. von Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten.*

**Der Trennerlass gibt vor, wann Niederschlagswasser von welchen Flächen wie gereinigt bzw. behandelt werden muss.**

**Der Änderungsvorschlag würde Niederschlagswasser von z. B. Garagenzufahrten als potenziell belastet ansehen. Aber gerade Niederschlagswasser auf diesen Flächen kann schon heute versickern: wenn Flächen geschottert sind (kein Befestigungszwang), wenn ÖKO-Pflaster (versickerungsfähiges Pflaster) verlegt wird oder wenn das Niederschlagswasser**

von tiefer gelegenen Flächen hochgepumpt werden müsste. Diese städtische Regelung gilt im Misch- und Trennsystem. Außerdem würde der Änderungsvorschlag das Niederschlagswasser aller Dachflächen als unbelastet ansehen, obwohl der Trennerlass Niederschlagswasser von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten mindestens als schwach belastet ansieht. Hierbei werden Metalldächer grundsätzlich ausgenommen, da diese auch in Wohn- und Mischgebieten als belastet angesehen werden. Der Trennerlass wird auch angewendet, wenn Niederschlagswasser im Mischsystem nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll.

→Die vorgeschlagene Unterscheidung kann aus rechtlichen Gründen daher nicht in die Entwässerungssatzung übernommen werden.

#### **Ratsbeschluss Punkte 2 bis 5:**

2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einen Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschlusszwang an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder -größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

#### **Gesetzestexte und Anmerkungen zu 2 bis 5**

Der § 44 LWG NRW Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 WHG) stellt in 4 Absätzen den kommunalen Umfang mit dem Abwasseranteil „Niederschlagswasser“ dar.

*(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen (§ 55 (2): Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.). **Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserhandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.***

**d.h.:** Es gibt eine Sonderregelung für Grundstück die vor 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden sind! Hier bleibt es so wie es ist. Dieses gilt

auch für den öffentlichen Mischwasserkanal. Eine Pflicht zur Prüfung ob eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung in Betracht kommt, gilt nur ab Datum 01.01.1996. In § 55 WHG steht „Niederschlagswasser soll ...“, also nicht muss! Weiter steht dort „soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“, d.h. es gibt hier Ausnahmen!

*(2) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden.*

**d. h.:** Die Gemeinde kann die Form der Entwässerung festlegen! Wichtig: § 55 Abs. 2 WHG beinhaltet nur einen programmatischen Grundsatz und verdrängt nicht landesrechtliche Regelungen über die Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserüberlassungspflicht (Generalentwässerungsplan, Abwasserbeseitigungskonzept).

*(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Es kann insbesondere Regelungen treffen über*

- 1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht,*
- 2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und*
- 3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen.*

**d.h.:** Die Obere Behörde kann per Verordnung einwirken/vorschreiben!

*(4) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.*

**d. h.:** Die Versickerung muss explizit nachgewiesen werden, betrifft insbesondere die Oberlieger-/Unterliegerproblematik. Es darf sich keine Verschlechterung der Unterliegergrundstücke (Vernässung des Gebäudes, wild abfließendes Wasser u. a.) durch die Abwasserbeseitigung der Oberlieger ergeben! Vermeidung von Überschwemmungswasserschäden auf Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen.

→Diese „Soll-Regelung“ in § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 44, 49 Abs. 4 LWG gilt ab Datum 01.01.1996. Außerdem gilt sie in Misch- und Trennsystemen! Eine Aufhebung des Anschlusszwangs nur in Mischsystemen ist daher nicht zulässig.

Die Pflichten der kommunalen Abwasserbeseitigung sind im § 46 *Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung* (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) hinterlegt. Im Einzelnen werden die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden wie folgt beschrieben:

*(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere*

*1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,*

*2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5,*

*3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,*

*4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56,*

*5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und*

*6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47. Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die Gemeinde sicher, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird*

**d. h.: Im Prinzip gilt: Die Stadt ist auf ihrem Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtig, auch für das Niederschlagswasser. Die Stadt muss diese Entwässerung planen und festschreiben, dies in Plänen festhalten und die Pläne fortschreiben. Die derzeitige Entwässerung ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) und im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) bzw. der Generalentwässerungsplanung beschrieben und festgelegt. Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und des Aggerverbandes und letztlich die Überarbeitung der Pläne bzw. Konzepte. Die Generalentwässerungsplanung wurde am 21. Mai 1976 genehmigt. Das z. Zt. gültige ABK (mit NBK) ist die 6. Fortschreibung auf der Grundlage der Generalentwässerungsplanung. Die 6. Fortschreibung ist für den Zeitraum 2017-2022 genehmigt. Die 7. Fortschreibung ist beschlossen und ist bei der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt worden.**

**→Tritt ein Schaden auf dem Nachbargrundstück ein, weil die Gemeinde nicht auf die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bestanden hat, so ist sie grundsätzlich Amtshaftungsansprüchen aus Art. 34 GG, § 839 BGB ausgesetzt, weil sie ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine solche Haftung ist zu vermeiden, was aber letztlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann. Da diese Haftung grundsätzlich denkbar ist, kann nicht empfohlen werden, pauschale Freistellungen vom Anschluss- und Benutzungszwang auszusprechen oder satzungsrrechtlich festzuschreiben. Es sollte stets eine Einzelfallprüfung erfolgen, um das Haftungsrisiko der Kommune weitestgehend zu reduzieren.**

## Zusammenfassung zum Ratsbeschluss:

### Zu Beschluss/Punkt 1:

- Der § 54 (1) WHG definiert den Begriff „Abwasser“
- Der Trennerlass (MUNLV) regelt, wann Niederschlagswasser von welchen Flächen wie gereinigt bzw. behandelt werden muss
- Die vorgeschlagene Unterscheidung kann aus rechtlichen Gründen nicht übernommen werden

### Zu Beschluss/Punkte 2 bis 5:

- Die „Soll-Regelung“ in § 55(2) WHG i. V. m. § 44 LWG (*Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen*) gilt erst ab Datum 01.01.1996
- Eine Aufhebung des Anschlusszwanges nur in Mischsystemen ist nicht zulässig
- Gem. § 44 (1) Satz 2 ist die Niederschlagswasserbeseitigung in genehmigten Mischsystemen weiterhin zulässig und von der Soll-Regelung ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist
- Gem. § 46 LWG i. V. m. § 56 WHG ist die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig, auch für Niederschlagswasser
- Die Beseitigung des Niederschlagswassers dient dazu, Überschwemmungswasserschäden auf Nachbargrundstücken sowie öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden
- Genehmigter Generalentwässerungsplan (wo ist Mischsystem, wo ist Trennsystem) und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept
- Änderungen müssen genehmigt werden (Obere Wasserbehörde, Aggerverband)
- Hydrogeologisches Gutachten durch Stadt erforderlich, immense Kosten
- Große Grundstücke können nicht mehr bebaut werden (Versickerungsfläche wertlos)
- Gem. § 48 LWG besteht eine Abwasserüberlassungspflicht, Ausnahmen gem. § 49 LWG möglich, aber nicht generell (**Einzelfallentscheidung möglich**)
- Einleitungsgenehmigung durch Untere Wasserbehörde erforderlich
- Bewertung nach Quantität (BWK M3) und Qualität (Trennerlass) erforderlich

### Auswirkungen:

Die Stadt Bergneustadt ist nach der aktuellen Gesetzeslage abwasserbeseitigungspflichtig für alle bebauten Ortsteile. Die Abwasserbeseitigungspflicht erstreckt sich über das Schmutz- und Niederschlagswasser. Dies stellt für jeden Einwohner innerhalb der Stadtgrenzen einen hohen Abwasserkomfort dar.

Jeder Grundstückseigentümer ist gegenüber der Stadt Bergneustadt abwasserüberlassungspflichtig und zwar für das Schmutz- und das Niederschlagswasser. Dies bedeutet im Klartext: **In Bezug auf Abwasserentsorgung muss die Stadt entsorgen und der Grundstückseigentümer muss entsorgen lassen!**

## **Ergebnis / Fazit:**

- Satzungsänderung wäre gültig für alle Anschlussnehmer mit gleichgelagertem Sachverhalt (Neubauten und Bestand)
- Übermäßige Befreiungen machen Gebührenkalkulation angreifbar (höhere Kosten für weniger Nutzer, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit)
- Bei Versickerung geht es darum, eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen, Vermeidung von Vernässungsschäden an Gebäuden (besonders bei Unterliegern)
- Wenn Schäden entstehen, weil Stadt nicht auf Abwasserüberlassungspflicht bzw. Anschluss- und Benutzungszwang bestanden hat, bestehen grundsätzlich Amtshaftungsansprüche
- Wegen dieser Haftung sollen keine pauschalen Freistellungen ausgesprochen oder satzungsrechtlich festgeschrieben werden (**nur Einzelfallprüfung**, Reduzierung des Haftungsrisikos)
- Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist grundsätzlich rechtlich möglich, zieht aber jedoch erhebliche Folgeprobleme bezüglich der Gebühren und der Haftung nach sich.

## **Welche Möglichkeiten bestehen bei aktueller Entwässerungssatzung und bei Vorschlag Verwaltung:**

- Befestigte Flächen können mit versickerungsfähigem Pflaster (Öko-Pflaster, Rasengittersteine) hergestellt werden. Dadurch ist ohne hydrogeologisches Gutachten eine Versickerung möglich (Entlastung der Kanäle, Halbierung der Niederschlagswassergebühr).
- Einbau von Zisternen (wird von den meisten Bauwilligen eingebaut). Dadurch wird in den Sommermonaten das gesammelte Regenwasser für die Gartenbewässerung genutzt (spart die Kosten für das Frischwasser). Durch den Überlauf an den Kanal fließt das Regenwasser bei Nichtnutzung (Herbst/Winter) in die öffentliche Kanalisation.
- Dachflächen und befestigte Flächen, die tiefer als der öffentliche Kanal liegen, können versickern (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Das Hochpumpen von Niederschlagswasser wird nicht verlangt.

## **Vorschlag der Verwaltung**

Aus vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Ratsbeschluss vom 03.07.2019 nicht umzusetzen und nur die Texte der Mustersatzung, die mit dem Umweltministerium (MUNLV) abgestimmt sind, zu beschließen. Die neue Mustersatzung war auf Grund geänderter §§ im WHG und LWG erforderlich.

Einige Texte sind um Belange der Stadt Bergneustadt ergänzt. Außerdem ist im § 9 Anschluss- und Benutzungszwang eine Einzelfallprüfung bei allen Entwässerungsanträgen aufgenommen worden.

Die beschlossenen Punkte sind in der Mustersatzung durch gesetzliche Regelungen abgebildet. Ausnahmen sollten immer als Einzelfallentscheidung betrachtet werden, um die Amtshaftung zu minimieren.

Durch den Oberbergischen Kreis wird ein Starkregenrisikokonzept für die Kommunen erstellt. Erst wenn dieses Konzept vorliegt, sollten die Vorgaben zur Vorbeugung von Schäden durch Starkregenereignisse, wenn erforderlich, in die Entwässerungssatzung aufgenommen werden.